

Königreich Württemberg.

Das 1815 verpfändete Wort, eine Verfassung zu geben, wurde, nachdem ein französisierender Vorschlag energisch abgelehnt worden war, in der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819 auf national-württembergischer Grundlage eingelöst. Nach einem mißglückten Versuch vom 1. Juli 1849, das Einkammersystem einzuführen, ist die Volksvertretung seit der Königl. Verordnung vom 6. November 1850 wieder in zwei Kammern versammelt. Wichtige Änderungen des von den Landständen handelnden IX. Kapitels der Verfassungsurkunde (§§ 124—194) wurden seitdem vorgenommen durch die Gesetze vom 26. März 1868, 23. Juni 1874 und besonders durch das Gesetz vom 16. Juli 1906, aus dem die Neufassung des Wahlgesetzes vom gleichen Tage resultierte.

Die *Erste Kammer* besteht aus 51 (vgl. Kürschners Handbuch 1913) durch Geburt, Amt oder durch Königlichem Vertrauen Berufenen und Vertretern großer Interessengruppen oder Berufsorganisationen (Verf. § 129). Die notwendigen Vorschlagswahlen gehen gemäß den Art. 45—48 des Wahlgesetzes vom 16. Juli 1906 vor sich; die zu ihrer Ausführung angeordneten Verordnungen (WG. Art. 48) ergingen unter dem 10. Oktober 1906, betr. die Wahl der Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zur Ersten Kammer (RegBl. 653—658) und betr. die Wahl der Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, der Universität und Technischen Hochschule (eod. 721—726).

Die *Zweite Kammer* (Verf. § 133) zählt 92 Abgeordnete:

75 Abgeordnete der größten Städte (12) und Oberamtsbezirke (63) und

17 Abgeordnete zweier Landeswahlkreise.

Die Wahlen der Abgeordneten der Oberamtsbezirke und Städte (außer Stuttgart) sind **unmittelbare** und **geheime** (WG. Art. 14).

Die 6 Abgeordneten Stuttgarts und die 17 Abgeordneten der Landeswahlkreise gehen außerdem aus **Listenvahlen** hervor (WG. Art. 27 und 43), in der Weise, daß die Abgeordnetenliste unter die Wahlvorschläge der einzelnen Wählervereinigungen nach dem Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt werden (Art. 34).